

Richtlinien

**gemäß den § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, für
die Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren**

§ 1 Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt einen Beitrag zu den Ankaufskosten von hochwertigen Zuchttieren. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- die Grünlandbetriebe im Berggebiet in der Verbesserung ihrer Zuchtviehbestände zu unterstützen
- die Anpassung der Viehbestände an die Zuchtziele und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit der Tiere und einer ökologisch verträglichen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt
- für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Anreiz zu schaffen, den Wert ihrer Zuchtrinderbestände zu verbessern
- im Bereich der Schweinehaltung einen Mindestproduktionsumfang in Tirol zu halten
- für eine qualitativ hochwertige Lammfleischproduktion qualitativ hochwertige Schafbestände aufzubauen

§ 2 Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol fördert den Ankauf von hochwertigen Zuchttieren.

§ 3 Förderungswerber

- (1) Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Viehhaltung bewirtschaften.
- (2) Viehhandelsbetriebe sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungswerber muss Mitglied einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation oder Teilnehmer an einem Qualitätsproduktionsprogramm sein.
- (2) Förderbar ist der Ankauf von Zuchttieren, die in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sind oder die Mindestqualitätserfordernisse für die Teilnahme an Qualitätsproduktionsprogrammen erfüllen.

Die Eintragung in ein Zuchtbuch kann auch nach dem Ankauf innerhalb einer Frist von 6 Monaten nachgewiesen werden.

- (3) Detailbestimmungen über die Mindestleistungen bzw. -erfordernisse für Zuchttiere und über weitere Förderungsvoraussetzungen (z.B. Mindesthaltedauer der angekauften Zuchttiere, Festlegung der Qualitätsprogramme, Mindestdauer der Mitgliedschaft bei der Zuchtorganisation bzw. dem Qualitätsproduktionsprogrammen ab Ankaufdatum, verpflichtende Ausbildungs- bzw. Schulungsvoraussetzungen des Förderungswerbers, verpflichtende Mitgliedschaft am Tiroler Tiergesundheitsdienst, Beschränkung auf Ankäufe mit transparenter Preisbildung, etc.) werden in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer festgelegt.
- (4) Entsprechend den wirtschaftlichen und züchterischen Rahmenbedingungen kann die Förderung in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer auf einzelne Viehgattungen bzw. -kategorien eingeschränkt werden.
- (5) Die Festlegungen gemäß Punkt (3) und die Einschränkungen gemäß Punkt (4) sind von der Landwirtschaftskammer ausreichend kundzumachen.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zum Ankaufspreis von wertvollen Zuchttieren.
- (2) Der Zuschuss kann maximal 50 % des von den Förderungswerbern bezahlten Ankaufspreises ohne Mehrwertsteuer betragen.
- (3) Innerhalb der in Punkt (2) angeführten Förderobergrenze kann der Zuschuss nach Viehgattungen und Kategorien in Fixbeträgen festgelegt werden.

§ 6 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung gemeinsam mit der Landeslandwirtschaftskammer betraut.

§ 7 Abwicklung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers. Der Antrag wird vom Förderungswerber bei der Landwirtschaftskammer eingebracht.
- (2) Für die Beantragung sind die von der Landwirtschaftskammer aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Belege beizuschließen. Insbesondere hat der Förderungswerber die Einhaltung der gemäß De-minimis-Regelung zulässigen Gesamtförderobergrenze zu bestätigen.

§ 8 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen des Förderungsempfängers Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der Förderungswerber den Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 10 De-minimisBestimmung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.

- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 EUR nicht übersteigen.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Der Förderungswerber hat vor der Gewährung der Beihilfe den folgenden Verpflichtungen zuzustimmen.
- (2) Der Förderungswerber bestätigt mit der Antragstellung die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen.
- (3) Der Förderungswerber erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einverstanden, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn betreffenden personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen einschließlich dem Landesrechnungshof übermittelt werden können.
- (4) Der Förderungswerber gestattet die im § 9 angeführten Kontrollmaßnahmen und bestätigt, dass er die Sanktionsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat.
- (5) Der/die Förderungswerber/in stimmt entsprechend dem Tiroler Fördertransparenzgesetz zu, dass Landesförderungen über einem Betrag von 2.000 Euro mit dem vollständigen Namen bzw. der Bezeichnung der juristischen Person, der Postleitzahl, der Art und Höhe der Förderung, der Gesamtinvestitionssumme sowie der gewährten Kredite jährlich auf der Landeshomepage veröffentlicht werden.
- (6) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.